

Informationsblatt zum stehenden Gaststättengewerbe

► Sächsisches Gaststättengesetz

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

1. Die Aufnahme eines stehenden Gaststättengewerbes **muss spätestens 4 Wochen vor Beginn** unter Verwendung des amtlichen Formulars für Gewerbeanzeigen nach § 14 Gewerbeordnung angezeigt werden. Dabei ist konkret anzugeben, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides angeboten werden soll.

► **Erforderliche Unterlagen zeitgleich mit der Gewerbe-Anzeige einzureichen :**

- Personalausweis oder Pass incl. Meldebescheinigung
- bei Ausländern -> Aufenthaltsgenehmigung (falls vorhanden)
- Handels -/ Vereins-/ Genossenschaftsregisterauszug (falls eingetragen)

2. Ist der Alkoholausschank beabsichtigt, muss die Behörde unmittelbar nach Eingang der Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden prüfen.

► **Erforderliche Unterlagen zeitgleich mit der Gewerbe-Anzeige einzureichen :**

- eine **Bescheinigung in Steuersachen**
(zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde**
(nicht älter als 3 Monate, zu beantragen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde),
- ein Nachweis über das beantragte **Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde**
(nicht älter als 3 Monate, zu beantragen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde),
- ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht** nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung in der jeweils geltenden Fassung zu führenden Verzeichnis
(zu beantragen bei dem zuständigen Insolvenzgericht)
- ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht** nach § 915 Abs.1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis)
(zu beantragen beim gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder **nur online unter www.vollstreckungsportal.de**)

Empfohlene Rücksprachen vor Beginn:

- Stadtverwaltung Riesa, **Untere Bauaufsicht**
Tel. 03525 / 700 -295, -293
- Landratsamt Meißen, **Lebensmittelüberwachungs-** u. **Veterinäramt**
Tel. 03521 / -725 3504, -725 3538, -725 3542
- Landratsamt Meißen, **Gesundheitsamt**
Tel. 03525 / -5175-3462, -5175-3463

Allgemeine Hinweise:

- auf Verlangen besteht die Möglichkeit sich die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit bescheinigen zu lassen (§ 4 Abs. 1 SächsGastG i.V.m. § 35 Abs. 1 GewO)
- wenn Sie mit Ihrer Anzeige eine behördliche Bescheinigung über Ihre gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit vorlegen, welche jünger als ein Jahr ist, kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG)
- die zuständige Behörde kann den Ausschank von Alkohol nach § 4 Abs. 4 SächsGastG befristet untersagen, wenn z. B. die zur Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden
- der Betrieb eines Gaststättengewerbes ohne die erforderliche Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach § 12 SächsGastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

Stand: März 2019